

**Satzung
über die Benutzung der Mittagsverpflegung
„Mensabetrieb“
für die offene und gebundene Ganztagesbetreuung
an der Mittelschule Pocking
(Benutzungssatzung)**

vom 02.06.2025

Der Schulverband Pocking erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für die offene und gebundene Ganztagesbetreuung an der Mittelschule Pocking:

Allgemeines

§1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Pocking und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kosten-deckende Einrichtung betrieben.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der offenen und gebundenen Ganztagesbetreuung, sowie die Lehrkräfte der Mittelschule Pocking. Die Kinder in den gebundenen Ganztagsklassen sind zur Nutzung an vier Tagen pro Woche verpflichtet. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulverband Pocking.
- (3) Das Abrechnungsjahr in der Mittagsverpflegung dauert vom 01. September bis 31. Juli jeden Jahres.

§2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Pocking geändert werden.

§3

Buchungszeiten und Gebühren

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt über die Schulleitung. Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§4

Verpflegung

Der Schulverband Pocking bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit der Schulleitung ein Mittagessen an.

§5

Ausschluss von der Nutzung

Schülerinnen und Schüler können von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. ihr Verhalten den geordneten Ablauf der Mittagsverpflegung wiederholt erheblich beeinträchtigt
2. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des Schulverbands Pocking, das im direkten Zusammenhang mit dem Mensabetrieb steht, beschädigen, oder
3. die laufenden Nutzungsgebühren für mindestens zwei Monate fällig sind und bereits die Vollstreckung durch den Schulverband Pocking eingeleitet wurde.

§6

Personal

Der Schulverband Pocking stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ notwendiges Personal im Benehmen mit der Schulleitung ein.

§7

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Nach Absprache mit der Schulleitung und dem Personal der Mittagsverpflegung kann bei Bedarf eine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgen.

§8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, und deshalb nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Schulleitung und dem Personal der Mittagsverpflegung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die Schulleitung und das Personal der Mittagsverpflegung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Mittagsverpflegung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
 - a) Bei Infektionskrankheiten, die laut § 3 und § 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), ist die Art der Erkrankung der Schulleitung und dem Personal sofort mitzuteilen.
 - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich angezeigt werden.

§9 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Mittagsverpflegung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§10 Haftung

- (1) Der Schulverband Pocking haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Pocking nicht. Eine Haftung des Schulverbandes Pocking wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§11 Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 26. November 2015 außer Kraft.

Pocking, 2. Juni 2025


K r a h
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

Der Schulverband Pocking hat in der Sitzung am 02.06.2025 den Erlass der Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für die offene und gebundene Ganztagesbetreuung an der Mittelschule Pocking (Benutzungssatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus Pocking, Zimmer-Nr. 08, in der Zeit vom 03.06.2025 bis 20.06.2025, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Pocking, 3. Juni 2025



K r a h
Schulverbandsvorsitzender

Angeheftet am 03.06.2025

Abgenommen am 20.06.2025